

# RS Vwgh 1997/1/22 94/12/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

GehG 1956 §20b Abs6 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/24 88/12/0123 3

## Stammrechtssatz

Unabweislich notwendige Gründe für ein Wohnen außerhalb der 20 km-Zone liegen vor, wenn dem Beamten keine zumutbare Handlungsalternative offensteht. Ob dies der Fall ist, kann jeweils nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilt werden, die unter Mitwirkung des Beamten von der Dienstbehörde zu erheben und einer sorgfältigen (Gesamt)Würdigung durch die Dienstbehörde zu unterziehen sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994120164.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)